

Gemeindevertrag über die Trägerschaft der

Entlebucher Musikschulen

vom 01.09.2015

I. Allgemeines

Art. 1

Vertragsgemeinden

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Schüpfheim, Schwarzenberg.

Art. 2

Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschulen in der Region Entlebuch.

² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen "Entlebucher Musikschulen" geführt, nachstehend EMS genannt.

Art. 3

Aufgabe der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Leitbildes für die EMS,
- b) Genehmigung des Leistungsauftrages der EMS,
- c) Genehmigung der Verordnung über die Organisation und Leitung der EMS,
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Finanzplan der EMS,
- e) Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung.

² Die Zustimmungen werden bei den Vertragsgemeinden im Zirkularweg eingeholt.

³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge der Konferenz der Entlebucher Musikschulen (KEMS) mit Art. 3 Abs 1 Lit. a bis d mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

Art. 4

Ziel, Zweck und Aufgabe

¹ Im Sinn einer regionalen Zusammenarbeit übernimmt die EMS gemeinsame Aufgaben.

² Sie vertritt die Musikschulen der Vertragsgemeinden gegenüber dem Kanton und ist Ansprechpartnerin für den Kanton.

³ Mit der Kantonsschule Schüpfheim wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

⁴ Für Musikschaufgaben, die nicht durch die EMS wahrgenommen werden, ist die einzelne Vertragsgemeinde verantwortlich. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu den Musikschulen.

Art. 5

Finanzverwaltung und Führung

Die Finanzverwaltung und die Führung der EMS befinden sich in der Standortgemeinde Schüpfheim.

II. Organisation

1. Organe

Art. 6

Organe

Die Organe der EMS sind:

- a. Konferenz Entlebucher Musikschulen (KEMS)
- b. Revisionsstelle
- c. Konferenz der Musikschulleitenden (KML)

a. Konferenz Entlebucher Musikschulen

Art. 7

Zusammensetzung

¹ Der Konferenz Entlebucher Musikschulen (KEMS) gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden oder die Musikschulpräsidentinnen und -präsidenten der beteiligten Musikschulen an.

² Im Verhinderungsfall wird ein Mitglied der Musikschulkommission als Stellvertretung delegiert.

³ Die Stellenleitung der EMS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Mindestens eine Vertretung der Musikschulleitenden nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 8

Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Die KEMS wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten. Die Konferenz konstituiert sich im Weiteren selber.

² Die KEMS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

⁴ Mitglieder der KEMS, die mehrere Vertragsgemeinden vertreten, haben pro Vertragsgemeinde ein Stimmrecht.

Art. 9

Zeichnungsbefugnis

¹ Für die KEMS zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Stellenleitung kollektiv zu zweien.

² Im Verhinderungsfalle des Präsidenten oder der Präsidentin zeichnet deren Stellvertretung, im Verhinderungsfalle der Stellenleitung ein weiteres Mitglied der KEMS.

Art. 10

Entschädigung

Die Mitglieder der KEMS werden von den EMS entschädigt.

Art. 11

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die KEMS

- a) erarbeitet ein gemeinsames Leitbild zuhanden der Vertragsgemeinden,
- b) erarbeitet eine Verordnung für die EMS zuhanden der Vertragsgemeinden,
- c) erarbeitet einen Leistungsauftrag für die EMS zuhanden der Vertragsgemeinden, in dem die Leistungsaufträge der einzelnen Musikschulen der Vertragsgemeinden integriert sind,
- d) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Stellenleitung,
- e) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen,
- f) regelt die Anstellungsbedingungen der Stellenleitung und der Lehrpersonen,
- g) erlässt einen Stellenbeschrieb für die Angestellten,
- h) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche,
- i) erlässt gemeinsame Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien,
- j) Überwacht die Arbeit der Stellenleitung und der KML,
- k) legt die Entschädigung der KEMS im Rahmen des genehmigten Budgets fest.

² Die KEMS orientiert sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu den Musikschulen.

³ Über die Sitzungen der KEMS ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches auch den Vertragsgemeinden zugestellt wird.

b. Revisionsstelle

Art. 12

Grundsatz

Als Revisionsstelle amtiert das Rechnungsprüfungsorgan der Standortgemeinde Schüpfheim.

Art. 13

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der EMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14

Entschädigung

Die Revisionsstelle wird über die EMS entschädigt.

c. Konferenz der Musikschulleitenden

Art. 15

Zusammensetzung

¹ Der Konferenz der Musikschulleitenden (KML) gehören die jeweiligen Musikschulleitenden der Vertragsgemeinden sowie die Stellenleitung der EMS an.

² Der Fachschaftsverantwortliche der Kantonsschule Schüpfheim kann mit beratender Stimme an der KML teilnehmen.

Art. 16

Leitung, Stimmrecht, Beschlussfassung

¹ Die KML wird von der Stellenleitung präsiert.

² Die KML ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

⁴ Vertritt ein Musikschulleitender mehrere Vertragsgemeinden hat sie pro Vertragsgemeinde ein Stimmrecht.

Art. 17

Entschädigung

Die Teilnahme an der KML ist ein Bestandteil des Stellenauftrages der einzelnen Musikschulen der Vertragsgemeinden und wird nicht zusätzlich entschädigt.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die KML ist für die Umsetzung der Vorgaben der KEMS zuständig.

² Über die Sitzungen der KML ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das auch den Mitgliedern der KEMS zugestellt wird.

2. Stellenleitung

Art. 19

Stellenleitung

Für die operative Leitung der EMS wird eine Stellenleitung eingestellt.

Art. 20

Wahl

Die Stellenleitung wird durch die KEMS angestellt.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Stellenleitung werden von der KEMS in einem Stellenbeschrieb geregelt.

Art. 22

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Personalvorgaben der Standortgemeinde Schüpfheim.

3. Musikschulleitende

Art. 23

Anstellungsverhältnis

¹ Die Musikschulleitenden der einzelnen Musikschulen werden nach den Vorgaben der jeweiligen Vertragsgemeinde angestellt und über die EMS administrativ geführt.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Musikschulleitenden werden in einem Stellenbeschrieb der einzelnen Vertragsgemeinden geregelt.

4. Musiklehrpersonen

Art. 25

Anstellungsverhältnis

¹ Die Musiklehrpersonen der Vertragsgemeinden werden durch die EMS angestellt.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung der EMS.

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Lehrpersonen werden von der KEMS in einem Stellenbeschrieb geregelt.

III. Personal- und Besoldungsrecht

Art. 27

Personal- und Besoldungsverordnung

Die Vertragsgemeinden erlassen eine Personal- und Besoldungsverordnung für die Arbeitsverhältnisse an den EMS.

IV. Finanzhaushalt

Art. 28

Finanzverwaltung

¹ Die Rechnung der EMS ist in die Gemeinderechnung der Standortgemeinde Schüpfheim eingegliedert.

² Die Standortgemeinde Schüpfheim führt in der Gemeinderechnung unter dem Namen "Entlebucher Musikschulen" eine eigene Dienststelle.

³ Der Finanzverwalter der Standortgemeinde Schüpfheim und die Stellenleitung der EMS arbeiten zusammen.

Art. 29

Finanzwesen

¹ Die Aufgaben der EMS werden durch Beiträge der Anschlussgemeinden finanziert.

² Die KEMS erstellt jährlich ein Budget und einen Finanzplan, welche von den Vertragsgemeinden genehmigt werden.

³ Die Gemeindeanteile werden monatlich in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins verrechnet.

⁴ Die Stellenleitung darf die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen.

Art. 30

Kostenteiler

Der Kostenteiler wird im Anhang geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 01. August 2007, das Personal- und Besoldungsreglement vom 01. August 2007 und alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag und dem neuen Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 32

Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 33

Austritt

Der Austritt aus der EMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der EMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 34

Beitritt

Der Beitritt zu den EMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 35

Inkrafttreten

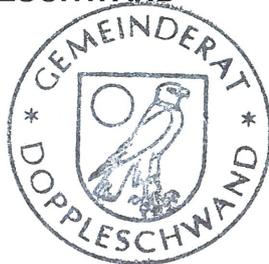
Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden am 01.09.2015 in Kraft.

6112 Doppleschwand, den - 8. April 2015

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6162 Entlebuch, den 15. April 2015

GEMEINDERAT ENTLERUCH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6182 Escholzmatt, den 20. APR. 2015

GEMEINDERAT ESCHOLZMATT-MARBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6173 Flühli, den 24. APR. 2015

GEMEINDERAT FLÜHLI

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



6166 Hasle, den 13. APR. 2015

GEMEINDERAT HASLE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6113 Romoos, den -7. APR. 2015

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



6170 Schüpfheim, den 21. MAI 2015

GEMEINDERAT SCHÜPFHEIM

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



6103 Schwarzenberg, den 30. APR. 2015

GEMEINDERAT SCHWARZENBERG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Anhang

Verteilschlüssel der Kosten

- Sockelbeitrag pro Vertragsgemeinde Fr. 400.—
 - Sockelbeitrag pro Lehrperson der einzelnen Musikschule Fr. 50.—
 - Anteil an der AHV Brutto Lohnsumme 0.5%
- In Rechnung gestellt wird zudem auf das Total der obigen Beträge der Arbeitgeberanteil für die Lohnnebenkosten für das Personal der EMS. Dieser beträgt zurzeit 8,25%.